

**Strafrechtliche Abhandlungen**

---

Neue Folge · Band 135

**Selbstverfügung  
als intrapersonaler  
Rechtspflichtverstoß**

**Zum Strafunrecht  
einverständlicher Sterbehilfe**

**Von**

**Asmus Maatsch**



**Duncker & Humblot · Berlin**

ASMUS MAATSCH

**Selbstverfügung als intrapersonaler  
Rechtspflichtverstoß**

# Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser  
em. ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

und Dr. Dr. h. c. (Breslau) Friedrich-Christian Schroeder  
ord. Professor der Rechte an der Universität Regensburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

**Band 135**

# Selbstverfügung als intrapersonaler Rechtspflichtverstoß

Zum Strafunrecht  
einverständlicher Sterbehilfe

Von

Asmus Maatsch



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von  
Professor Dr. Michael Köhler, Hamburg

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Maatsch, Asmus:**

Selbstverfügung als intrapersonaler Rechtspflichtverstoß :  
zum Strafunrecht einverständlicher Sterbehilfe / Asmus Maatsch. –  
Berlin : Duncker und Humblot, 2001

(Strafrechtliche Abhandlungen ; Bd. 135)

Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 1999

ISBN 3-428-10333-5

Alle Rechte vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7271

ISBN 3-428-10333-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

*Für Katja*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Sommersemester 1999 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg als Dissertation angenommen worden. Nachfolgend veröffentlichte Literatur ist weitgehend berücksichtigt.

Die Arbeit ist bestrebt, sich dem heiklen, emotional aufgeladenen Problem der Sterbehilfe möglichst rational und vorurteilsfrei zu nähern. Ich kann nur wünschen, daß dies gelungen ist.

Die Danksagung, für die hier der Ort ist, muß unvollständig bleiben. Es ist nicht möglich, all jene namentlich zu nennen, denen ich für das Gelingen der Arbeit Dank schulde. Denn hierzu gehört jeder einzelne derer, die zu Freunden zu haben ich das Glück habe und die mir die Zeit der Promotion oft erleichtert haben.

Einzelnen erwähnen möchte ich vornehmlich diejenigen, die mir durch bestimmte Beiträge geholfen haben:

Wertvolle Anregungen und Kritik verdanke ich Dr. Thomas Duve.

Prof. Dr. Reinhard Merkel hatte entscheidenden Anteil an meiner Themenwahl und war zu zahllosen Debatten bereit, die mir trotz oder gerade wegen unserer chronisch unüberbrückbaren inhaltlichen Differenzen sehr viel bedeutet haben.

Ganz besonders habe ich dem Privatdozenten Dr. Diethelm Kleszczewski zu danken, der es bei Bedarf stets auf sich nahm, mir als überaus geduldiger und gelehrter Berater zur Seite zu stehen. Ohne ihn hätte manche Krise länger angehalten. Ebenso wie Reinhard Merkel war er außerdem so freundlich, mir früh Einsicht in seine noch unveröffentlichte Habilitationsschrift zu gewähren.

Zu danken ist auch Herrn Prof. Dr. Uwe Hansen für die Erstellung des Zweitgutachtens sowie den Herren Professoren Dres. Eberhard Schmidhäuser und Friedrich-Christian Schroeder für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Strafrechtliche Abhandlungen N. F.“ sowie der Universität Hamburg für die gewährte Druckbeihilfe.

Meinem Freund und Kollegen Hauke Schröder-Sönnichsen verdanke ich wesentliche Unterstützung in den technischen Belangen der Abfassung einer Dissertation.

Besondere Hervorhebung verdient die tief empfundene Dankbarkeit gegenüber meinem verehrten Lehrer Prof. Dr. Michael Köhler, dessen Beitrag zu meiner juristischen Ausbildung gar nicht hoch genug zu bewerten ist. Die Förderung, die ich durch ihn als Doktorand und wissenschaftlicher Mitarbeiter erfahren habe, be-

schreibt kein anderer Begriff so gut wie der des „Doktorvaters“, den er täglich mit Leben erfüllte.

Nicht unschuldig an der guten Atmosphäre am Hamburger Seminar für Rechtsphilosophie waren auch Frau Lisl Karimi und mein „Mitsreiter“ Dr. Wolfgang Kattanek.

Schließlich danke ich meinen lieben Eltern und meinem Bruder Jonas Maatsch sowie Katja Schultze für ihre ständige Unterstützung und einfach für ihr Da-Sein.

Hamburg, im Juni 2000

*Asmus Maatsch*

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	15
------------------	----

## *1. Teil*

<b>Positivrechtliche Lösungsansätze zur Straflosigkeit der indirekten Sterbehilfe</b> .....	19
---	----

A. Einführung .....	19
---------------------	----

B. Der Tötungstatbestand .....	21
--------------------------------	----

I. Der objektive Tatbestand .....	21
-----------------------------------	----

1. Kausalität .....	21
---------------------	----

2. Handlungsqualität .....	23
----------------------------	----

3. Die objektive Zurechnung .....	24
-----------------------------------	----

a) Soziale Adäquanz .....	25
---------------------------	----

b) Gefahrrealisierung .....	29
-----------------------------	----

II. Der subjektive Tatbestand .....	33
-------------------------------------	----

C. Rechtswidrigkeit .....	34
---------------------------	----

I. Einwilligung und rechtfertigender Notstand .....	35
---	----

## *2. Teil*

<b>Die vorpositive Legitimation von Selbstverfügungsschranken</b> .....	40
---	----

A. Einführung .....	40
---------------------	----

B. Kritik empiristischer Positionen .....	43
---	----

I. Die kollektivistische Begründung .....	43
---	----

II. Paternalistische Erklärungsansätze .....	45
1. Interessenorientierter Paternalismus .....	45
2. Zuständigkeitsorientierter Paternalismus .....	50
III. Zusammenfassung .....	55
C. Der freiheitsrechtliche Ansatz .....	57
I. Exposition und Legitimation des kategorischen Imperativs am Leitfaden der Grundlegung zur Metaphysik der Sitten .....	58
1. Die meta-ethische These – letztbegründetes Sollen .....	59
a) Exposition .....	60
b) Kritik des Letztbegründungskeptizismus – insbesondere zum „Münchhausentrilemma“ .....	62
2. Der gute Wille als das absolut Gute .....	66
3. Die deontologische These – Guter Wille und Pflicht .....	70
4. Pflicht und Gesetz – die Formulierung des kategorischen Imperativs .....	80
5. Die Dialektik der praktischen gemeinen Vernunft – das Erfordernis des Übergangs zur Vernunftkritik .....	82
6. Der zweite Abschnitt der Grundlegungsschrift .....	84
a) Der gute Wille als vernünftiger Wille .....	84
b) Kategorische und hypothetische Imperative .....	90
c) Freiheit als Autonomie – der Schluß des analytischen Teils .....	92
d) Autonomie und Freiheit zum Bösen – das Zurechnungsproblem .....	93
7. Der Aufweis der Freiheit .....	97
a) Die Möglichkeit synthetisch-praktischer Sätze a priori .....	97
b) Die Deduktion der Freiheit .....	101
aa) Die Denkmöglichkeit der Freiheit in der Kritik der reinen Vernunft ...	101
(1) Die Dialektik der rationalen Kosmologie .....	101
(2) Die dritte Vernunftantinomie – Exposition und Auflösung .....	105

bb) Der Aufweis der Realmöglichkeit von Freiheit in den Grundlegungs- schriften zur praktischen Vernunft .....	109
(1) Zur Bedeutung des Deduktionsbegriffs .....	109
(2) Die „Art von Zirkel“ im dritten Grundlegungsabschnitt und ihre transzendente Auflösung .....	115
(3) Die transzendente Apperzeption und das Unternehmen eines praktischen Spontaneitätsbeweises .....	116
(4) Fazit: Die Deduktion der Grundlegung als schwache Deduktion ..	121
c) Die Kreditierung des moralischen Gesetzes in der Kritik der praktischen Vernunft – kategorischer Imperativ als ratio cognoscendi der Willensfrei- heit .....	123
II. Die Anwendung des kategorischen Imperativs .....	128
1. Die Maxime als Gegenstand der Qualifikation .....	129
2. Die Formeln des kategorischen Imperativs .....	136
a) Die Gesetzesformeln – Selbsttötung und Naturgesetz .....	139
aa) Das allgemeine (Natur-) Gesetz als universell gültige Norm .....	141
(1) Die Bedeutung des Verallgemeinerungsbegriffs .....	141
(2) Kategorischer Imperativ und Pflichten gegen sich selbst .....	145
(3) Der Allgemeinheitsgrad der Maxime – zur Möglichkeit ihrer nicht-kollektiven Universalisierung .....	148
(4) Ergebnis: kollektives Verallgemeinerungsverständnis .....	159
bb) Das Nichtdenkenkönnen als allgemeines (Natur-)Gesetz .....	164
cc) Ergebnis: Der Tatbestand der Unsittlichkeit .....	169
dd) Die Prüfung der Selbsttötungsmaxime .....	169
(1) Die Frage ihrer inhaltlichen Inkonsistenz .....	169
(2) Die Frage ihrer Untauglichkeit zum (objektiven) Grundsatz .....	172
(3) Ergebnis: Prinzipientauglichkeit .....	176
(4) Die Frage der Inkonsistenz im Verhältnis zur maximengeleiteten Handlung .....	176
(5) Einwände aus dem Handlungsbegriff? .....	179
ee) Ergebnis: keine formale Inkonsistenz der allgemeinen Selbsttötungs- maxime .....	181
ff) Die Frage nach der Sittenwidrigkeit der spezifischen Selbsttötungs- maxime der GMS .....	181
gg) Teleologisches Verständnis des Naturgesetzbegriffs .....	182
hh) Ergebnis: kein formallogischer oder teleologischer Widerspruch .....	185
ii) Das Nichtwollenkönnen als allgemeines Gesetz .....	185

b) Die Selbstzweckformel als materiale Übersetzung der Gesetzesformeln ...	189
aa) Legitimation der Selbstzweckformel – das vernünftige Wesen als Zweck an sich .....	189
bb) Anwendung auf die (allgemeine) Selbsttötungsmaxime .....	193
cc) Ergebnis: Selbstverfügungsverbot aus Selbstzweckhaftigkeit .....	195
3. Die rechtliche Relevanz des Selbstverfügungsverbots .....	195
a) Die Unterscheidung von Recht und Moral bei Kant .....	198
b) Die Erzwingbarkeit der Selbsterhaltungspflicht .....	203
c) Der kategorische Imperativ als Rechtskriterium .....	204
aa) Fragestellung .....	205
bb) Ergebnis: Der kategorische Rechtsimperativ .....	210
d) Die Selbstzweckformel als Quelle von Rechtspflichten .....	210
e) Ergebnis: faktische Erzwingbarkeit des Selbstverfügungsverbots .....	211
f) Die Frage der (normativen) Zwangsbefugnis – Selbstverhältnis und Rechtszwang .....	212
g) Die Selbsterhaltungspflicht als Rechtspflicht gegen sich selbst – zum Recht der Menschheit in der eigenen Person .....	213
h) Die inneren Rechtspflichten als nur selbstzwangsbewehrte Rechtspflichten	216
aa) Der spezifische Charakter der intrapersonalen Rechtspflichten .....	216
bb) Folgerung: Unrechtsausschluß bei einverständlichem Behandlungsabbruch .....	221
(1) Zur Strafbarkeit des Arztes .....	221
(2) Der Abbruch fremder Rettungsbemühungen .....	223
i) Ergebnis: Zur Bedeutung einer intrapersonal rechtspflichtwidrigen Einwilligung in die von einem anderen ausgeführte Tötung .....	225
4. Die Grenzen des rechtlichen Selbstverfügungsverbots .....	225
a) Zu den Besonderheiten der Sterbehilfesituation .....	225
b) Ergebnis: Ausnahme vom Selbstverfügungsverbot (nur) im Fall der indirekten Sterbehilfe .....	231

### 3. Teil

#### **Folgerungen für die Behandlung der indirekten Sterbehilfe nach geltendem Recht** 233

A. Die Wirksamkeit der Einwilligung des Schmerzpatienten nach den allgemeinen Regeln .....	233
I. Die Einwilligungsfähigkeit .....	233
II. Die Freiheit von Willensmängeln .....	234

## Inhaltsverzeichnis

13

B. Ergebnis: Unrecht und Rechtfertigung von Sterbehilfemaßnahmen nach dem freiheitlichen Rechtsprinzip .....	236
C. Zur Verfassungsmäßigkeit der gefundenen Lösung .....	239
<b>Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse .....</b>	<b>241</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>244</b>
<b>Sachwortverzeichnis .....</b>	<b>263</b>



## Einleitung

Nach einigen Jahrzehnten der historisch bedingten Zurückhaltung wird ungefähr seit Beginn der 70er Jahre in Deutschland wieder öffentlich über Euthanasie, d. h. Sterbehilfe<sup>1</sup> debattiert.<sup>2</sup> Daß die Diskussion dabei zunehmend an Offenheit zu gewinnen scheint, ist an sich zu begrüßen; denn es wäre falsch, die Schwierigkeiten, die sich im praktischen Umgang mit den einschlägigen Sachverhalten nun einmal stellen, schlicht den (klinischen) Praktikern zu überantworten, die ihnen – mit zunehmendem medizinischen Fortschritt – immer weniger ausweichen können, aber mit den notwendigen Entscheidungen naturgemäß oft überfordert sind.<sup>3</sup> Andererseits birgt die Publizierung und Popularisierung eines zuvor allenfalls in einem kleinen Kreis von Experten geführten Diskurses stets auch Gefahren.<sup>4</sup> Insbesondere besteht das Risiko, daß sich die wohlbegründete Behutsamkeit, mit der das Thema bisher behandelt wurde, mehr und mehr verliert, daß sich also nicht nur die Argumentation, sondern auch die Argumente popularisieren. Die Folge ist eine

---

<sup>1</sup> Die Begriffsbildung ist uneinheitlich: Während der deutsche und der griechische Terminus von einigen Autoren (vgl. etwa Kaufmann, MedR 1983, 121 ff.; Merkel, Strafrechtsdogmatik, S. 71 ff.) synonym verwendet werden (oder aber ausschließlich der eine oder der andere benutzt wird), wollen andere – mehr oder weniger ausgesprochen – eine inhaltliche Unterscheidung an die begriffliche knüpfen; dabei wird das Wort „Euthanasie“ (u. U. als ein Fall der als Oberbegriff genommenen „Sterbehilfe“) teilweise als der problematischere und nach dem Vorverständnis negativ besetzte (so v. a. Langer, JR 1993, 135 f. [zu ihm kritisch Hoerster, ZRP 1988, 2]; ähnl. a. Sporken, S. 271 ff.), teilweise aber gerade umgekehrt als der die vergleichsweise harmlosere Konstellation beschreibende Begriff vorgestellt (vgl. in dieser Richtung etwa v. Dellingshausen, S. 14; Hermann, Sp. 828; ähnlich auch Helgerth, JR 1976, 45; Geilen, Rechtsfragen, S. 278, die von der nicht lebensverkürzenden medizinischen Erleichterung des Sterbeprozesses als von „echter“ bzw. „reiner Euthanasie“ sprechen.), was je für sich verständlich ist, da außer der eher positiven Grundbedeutung auch eine (extrem) negative Konnotation aufgewiesen werden kann (die aus der historischen Pervertierung des Wortes zu erklären sein dürfte; vgl. zur verbreiteten Tabuisierung des Ausdrucks „Euthanasie“ auch v. Kühlmann, S. 6). Im folgenden sollen beide Termini als gleichbedeutend verwendet werden, was insofern berechtigt erscheint, als kaum rational belegbar sein dürfte, ob der positiven Ursprungsverwendung oder der negativen Gebrauchstradition des Ausdruck „Euthanasie“ der Vorrang gebührt (vgl. krit. a. Lackner/Kühl, Rdnr. 6 vor § 211 ff. StGB unter Verweis auf Kruse/Wagner, Sterbende brauchen Solidarität [1986] S. 103); vgl. zum Ganzen auch ausführlich Küfner, S. 155 ff. sowie Laber, S. 187 f., je m. w. N.

<sup>2</sup> So auch die Einschätzung von Hirsch, Sterbehilfe, S. 597; vgl. aus jener Zeit etwa Eid (Hrsg.): Euthanasie oder Soll man auf Verlangen töten?, 1975; Geilen: Euthanasie und Selbstbestimmung, 1975; Hiersche (Hrsg.): Euthanasie, 1975; Möllering: Schutz des Lebens – Recht auf Sterben, 1977 u. a. m.

<sup>3</sup> Vgl. a. v. Dellingshausen, S. 3 ff.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu mit Bezug auf die Euthanasiedebatte auch Müller, S. 11 ff.

Prinzipienvergessenheit mit praktischen Auswirkungen, denen selbst ein weitgehend unreflektierter gesellschaftlicher Konsens über moralische Tabus unter Umständen vorzuziehen sein mag. Insofern hat die Säkularisierung der Gesellschaft gerade in Fragen um Leben und Tod augenscheinlich ein Begründungsvakuum hinterlassen, das durch eine pluralistische Debatte allenfalls mit großer Mühe wieder aufgefüllt werden kann.

Zu beobachten – und zu beklagen – ist, daß zum Problem der Sterbehilfe zu meist allenfalls bis zu einem bestimmten Punkt deduktiv, d. h. rational nachvollziehbar argumentiert wird. Stoßen sich die aus dem zugrunde gelegten Prinzip herleitbaren Ergebnisse dann aber mit der eigenen Intuition vom moralisch Richtigen, so werden sie anscheinend weitgehend begründungslos korrigiert und damit ihrer wenigstens immanent schlüssigen Grundlage beraubt. In geradezu idealtypischer Form drückt sich dieses Vorgehen an einer Stelle der ansonsten durchaus instruktiven Dissertation von Jörg Laber zum „Schutz des Lebens im Strafrecht“ aus, die darum hier zitiert sei. Der Autor schreibt dort, um seine Ansicht zur indirekten Sterbehilfe zu stützen: „Es wäre inhuman und mit der Menschenwürde kaum zu vereinbaren, wenn hier *einzig und allein um des Prinzips willen* dem Moribunden untersagt werden müßte, eine erträgliche Gestaltung seines Zustandes zu ermöglichen.“<sup>5</sup> In kaum zu überbietender Deutlichkeit wird hier der zuvor für richtig befundene Grundsatz im Angesicht der tragischen Folgen seiner Anwendung wiederum für verhandelbar erklärt. Entgegenzuhalten ist dem, daß ein Prinzip, das richtig ist, ganz selbstverständlich „um seiner selbst“, d. h. um seiner Richtigkeit willen angewandt werden muß, wobei es eine andere Frage ist, ob es selbst Ausnahmen von der ursprünglich sich ergebenden Handlungsfolge impliziert.

Es spricht Bände, daß das angeblich absolute Prinzip des Lebensschutzes in Abhängigkeit von seinen Auswirkungen, also gerade als relativ behandelt wird. Dabei ist es in dem zitierten Werk wie in der Mehrzahl derartiger Stellungnahmen der vielgebrauchte und kaum weniger strapazierte Begriff der Humanität, der zur Legitimation der erwünschten Ausnahmen herangezogen wird. Nun wird auch sicher jedermann zustimmen, daß hiermit ein, wenn nicht das entscheidende Leitmotiv aller überhaupt hinnehmbaren Lösungsversuche bezeichnet ist. Solange jedoch undefiniert bleibt, was hierunter zu verstehen sein soll, und seine Anwendung kasuistisch schwankend ist, scheinen die Gefahren einer Argumentation, die sich seiner bedient, erheblich größer zu sein als der Nutzen seiner Herausarbeitung.

Begreift man die Kategorie des Humanen hingegen als einen praktischen Grundsatz, der der präzisen diskursiven Herleitung bedarf, einmal begründet aber durchaus zum Obersatz zwingender Deduktionen taugt, so liegt es in der Tat besonders nahe, in ihm auch den Ausgangspunkt einer Abhandlung über Euthanasie zu sehen. Aufgabe der vorliegenden Arbeit wird es daher sein, die Frage nach dem „Recht auf den eigenen Tod“<sup>6</sup> als spezifisch menschliche Frage zu identifizieren und die

<sup>5</sup> Vgl. Laber, S. 206 (Hervorh. nur hier).

<sup>6</sup> Vgl. exemplarisch Otto, Gutachten D zum 56. DJT 1986.

Antwort mithin in dem dem endlichen Vernunftwesen Mensch eigenen „Vermögen der Prinzipien“<sup>7</sup>, d. h. der Vernunft zu suchen. Dabei wird sie die Enge zwischen der Scylla eines fremdbestimmten, äußerlich oktroyierten Überlebenszwangs, der weniger um das Prinzip des „absoluten Lebensschutzes“ als um dessen Wortlaut besorgt zu sein scheint, und der Charybdis der eher libertinären denn liberalen Forderung, ein vermeintes schrankenloses „Selbstbestimmungsrecht“ zur Geltung zu bringen,<sup>8</sup> zu durchschiffen haben. Zu bestimmen sein werden also Grund und Grenzen eines Rechts der totalen Selbstverfügung.

Daß dies nicht mit positivistisch eingeengtem Blick ausschließlich auf das hic et nunc geltende Strafrecht geschehen kann, versteht sich von selbst. Denn abgesehen davon, daß die Frage nach der Zulässigkeit von Sterbehilfemaßnahmen allenthalben wenigstens auch als rechtspolitische diskutiert wird, läßt die positive Rechtslage allein keine hinreichende Orientierung für eine richtige Lösung erkennen. Hier wohl mehr noch als anderswo vermag die Strafrechtsdogmatik im wesentlichen nur die Instrumentarien vorzugeben, während die Art und Richtung, in der man sich ihrer zu bedienen hat, eines vorpositiven oder doch normhierarchisch höherstehenden Wertmaßstabes bedarf. § 216 StGB, der sich als die *sedes materiae* erweisen wird, kann dementsprechend – und hierüber dürfte im Grundsatz Einigkeit bestehen, wenngleich manche Stellungnahmen bestrebt scheinen, dies zu verschleiern – in seinem Begründungspotential erst dadurch vollständig erfaßt werden, daß er ausgelegt, also auf seinen Strafgrund befragt und so als Ausdruck eines – seinerseits zu belegenden – fundamentalen Rechtsprinzips genommen wird.

Der Gang der folgenden Untersuchung ist durch diese Überlegungen bereits vorgezeichnet: Zunächst wird sie den derzeitigen Stand der Strafrechtsdogmatik kritisch aufzunehmen haben. Dabei werden als unzureichende Lösungsansätze eines-teils, entsprechend dem eben Gesagten, die – vorgeblich – in einer rein strafrechtsdogmatisch-positivrechtlichen Analyse verharrenden Positionen zu exponieren sein. In fortschreitender Annäherung an einen methodisch und inhaltlich überzeugenden Standpunkt sollen anschließend die bisher unternommenen Versuche, das gesetzliche Verbot der Tötung auf Verlangen bzw. die in ihm implizierte Schranke rechtlicher Verfügung über den eigenen Leib aus einem der Norm vorgeordneten Grund zu legitimieren, kritisch in den Blick genommen werden. Auf den dabei gewonnenen Erkenntnissen fußend, wird schließlich der größte Aufwand auf die Exposition und Applikation des eigenen, freiheitsrechtlichen Ansatzes zu verwenden sein.

Allerdings soll die strafrechtsdogmatische Debatte um Euthanasie nicht vollständig aufgenommen werden; denn Ziel der Arbeit ist weniger, einen kompletten Meinungsstand zu einem strafrechtlichen Problem zu offerieren, als vielmehr,

---

<sup>7</sup> Vgl. *Kant*, KrV, B 356.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu auch *Holderegger*, Suizid, S. 125: „Seit geraumer Zeit macht sich auch in unseren Breitengraden eine mehr oder weniger offene Tendenz bemerkbar, die das ‚Recht auf den eigenen Tod‘ gebieterisch einfordert.“